

Umfragen @ Flughafen Zürich

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Umfragen, Erhebungen, Interviews, Marktforschungen und ähnliche Projekte (nachfolgend kurz Umfragen), welche auf dem Gebiet des Flughafens Zürich durchgeführt werden.

Die AGB regeln die Pflichten der durchführenden Person/en (nachfolgend Kunde) sowie die Leistungen der Flughafen Zürich AG, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbracht werden.

Die detaillierten Vertragsbestimmungen gehen den AGB im Falle von Widersprüchen vor.

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.zurich-airport.com publiziert. Eine Hardcopy kann bei der Flughafen Zürich AG (Postfach, 8058 Zürich) bezogen werden.

2. Bewilligungspflicht

Für die Durchführung von Umfragen auf dem Gebiet des Flughafens Zürich ist in jedem einzelnen Fall eine Bewilligung der Flughafen Zürich AG erforderlich.

3. Leistungen der Flughafen Zürich AG

Die Flughafen Zürich AG erbringt ihre Leistungen gemäss den AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Sie ist bestrebt, dem Kunden mittels ihren Dienstleistungen und Lokalitäten eine optimale Plattform für dessen Umfrage zu bieten.

a) Garantie der zeitlichen Exklusivität

Die Flughafen Zürich AG garantiert mit ihrer Zusage zur eingegangenen Anfrage die zeitliche Exklusivität der Umfrage. Es findet jeweils max. eine Umfrage pro Tag statt.

b) Support

Der Kunde erhält Unterstützung bei den logistischen Vorbereitungen von Seiten von Flughafen Zürich AG. Ein Rundgang durch die Lokalitäten und ein Briefing werden vor der ersten Umfrage durchgeführt.

c) Dienstleistungen

Die Flughafen Zürich AG gibt die zugesprochene Fläche für die Umfrage frei.

Die Ausstellung der benötigten Ausweise wird nach Erhalt aller nötigen Angaben und Dokumente (Strafregisterauszug etc.) durch das Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG vorgenommen.

Die betroffenen Stellen (Zoll, Security, etc.) werden durch Flughafen Zürich AG über die stattfindende Umfrage informiert.

Dem Kunden stehen während der ganzen Umfragedauer Ansprechpersonen zur Verfügung.

Dem Kunden werden vor dem Beginn der Umfrage die Sicherheitsauflagen und Verhaltensregeln kommuniziert.

4. Pflichten des Kunden

a) Allgemein

Der Kunde ist verpflichtet die AGB, die Vertragsbestimmungen sowie die geltenden Sicherheits- und Zollvorschriften einzuhalten.

b) Bereich

Umfragen dürfen einzig im zuvor definierten Bereich durchgeführt werden. Der Zutritt gilt ausschliesslich für die Passagierzonen. Lounges und andere Bereiche dürfen nur mit einer Sondergenehmigung der Betreiber betreten werden. Diese Sondergenehmigung ist durch den Antragsteller einzuholen und muss mit dem unterzeichneten Vertrag eingereicht werden.

c) Dress Code / Auftreten

Der Dress Code ist Business. Vom Kunden wird erwartet, dass er bzw. seine Mitarbeiter gepflegt in Erscheinung treten und sich gegenüber Passagieren, Angestellten sowie Besuchern korrekt verhalten.

d) Betrieb

Flughafenbetrieb und Passagierfluss dürfen durch die Umfrage in keiner Weise beeinträchtigt werden. Anordnungen des Terminal Management ist in jedem Fall Folge zu leisten.

e) Flughafenausweise

Sämtliche Flughafenausweise erfordern einen Strafregisterauszug (nicht älter als 30 Tage vor Antragsstellung). Dieser ist mit dem Antragsformular für Ausweise spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Befragung an das Research Competence Center zu senden. Für später eingereichte Anträge kann die rechtzeitige Ausstellung der Flughafenausweise nicht zugesichert werden.

Bei Ausländern, die weniger als 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft sind, ist zusätzlich ein Strafregisterauszug des Heimatlandes beizulegen.

Die Personen, welche die Befragung durchführen, sind verpflichtet, auf dem Passagierweg die Sicherheitskontrolle zu passieren.

Der Befragende hat den Flughafenausweis gut sichtbar zu tragen.

Der Flughafenausweis ist ein persönliches Dokument und nicht übertragbar.

Ebenfalls hat er sich mit einem zusätzlichen Schild mit Namen, Firma und Tätigkeit auszuweisen.

Nach der Aktion muss der Flughafenausweis innert 24 Stunden dem Ausweisbüro abgegeben werden.

Verantwortlich gegenüber der Flughafen Zürich AG ist der Arbeitgeber. Verlorene Ausweise sowie nicht retournierte Ausweise werden mit CHF 50.- /Ausweis in Rechnung gestellt.

f) Fragebogen und Umfrageresultate / Auswertungen

Der Kunde verpflichtet sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den Fragebogen sowie die vollständigen Umfrageresultate / Auswertungen an Flughafen Zürich AG bekannt zu geben.

5. Datenschutz

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, die Fragebogen und die Umfrageresultate vertraulich zu behandeln und nur zu internen Zwecken zu verwenden, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

6. Kosten / Preise

Der Kostenberechnung liegen folgende Kriterien zu Grunde: Lokation ‚airside / landside‘, Dauer der Befragung‘ und ‚Nutzen für Flughafen Zürich AG‘. Die Kosten werden nach Erhalt des Antragsformulars berechnet und im Vertrag festgehalten.

Kurzfristige Anträge (<1 Monat) werden nur in Ausnahmefällen und gegen einen Aufpreis behandelt.

7. Zahlungsbedingungen

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrags bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum.

Die Flughafen Zürich AG kann eine angemessenen Voraus- / Anzahlung verlangen.

8. Sicherheitsvorschriften

Auf dem Gelände des Flughafens Zürich gelten strenge Sicherheitsvorschriften, die dem Schutz der Passagiere, des Luftverkehrs und der auf dem Gelände arbeitenden Personen dienen. Der Kunde hat die Pflicht, sich über diese Vorschriften zu informieren und sie seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Zu beachten gilt es namentlich folgende Vorschriften (nicht abschliessend):

- a) Für Personen, die sich für die Befragung der Passagiere auf dem zuvor definierten Gelände bewegen dürfen, muss der Kunde vorgängig einen persönlichen Flughafenausweis ausstellen lassen.
- b) Der Kunde verpflichtet sich, nur Personen mit gültiger Zutrittsberechtigung und gültigem Flughafenausweis mit Umfragen auf dem nichtöffentlichen Gelände des Flughafens zu beauftragen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung persönlicher Flughafenausweise durch andere Personen verboten ist und entsprechend geahndet wird.
- c) Die Flughafen Zürich AG kann die Ausstellung eines Flughafenausweises für bestimmte Personen ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Zutrittsberechtigung kann auf einzelne Teilbereiche des Flughafengeländes beschränkt werden.

9. Zollvorschriften

Ausschnitte aus den ‚Zollvorschriften für den Flughafen Zürich‘ (die folgende Übersicht befreit nicht von der Kenntnis und Beachtung aller weiteren Bestimmungen; im Zweifel hat sich der Kunde an Flughafen Zürich AG oder die zuständigen Zollorgane zu wenden):

Der Flughafen Zürich ist ein Zollflughafen.

a) Personen

Die befragenden Personen (mit Zutrittsberechtigung zum nichtöffentlichen Gebiet / Zollland) sind verpflichtet beim Eintritt in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens die Sicherheitskontrollen auf dem Passagierweg zu passieren.

Beim Verlassen des Zollgebiets haben die Personen den Weg über die Einreisezollhallen und die Zolldurchgänge rot / grün zu wählen.

b) Waren

Das Übernehmen und Übergeben von unverzollten / unversteuerten resp. von zollamtlich bereits zur Ausfuhr abgefertigten Waren zwischen Passagieren, Besatzungsmitgliedern, Flughafenpersonal und anderen Personen auf dem Zollamtsplatz ist verboten. Besondere Regelungen bestehen für einzelne auf dem Zollamtsplatz gelegene Verkaufsgeschäfte.

Für Waren, die in Transitläden gekauft werden, ist der Herkunftsnachweis durch Vorlegen des Kassazettels bei einer Zollabfertigungsstelle zu erbringen.

c) Widerhandlungen

Auf dem Flughafen begangene Zollwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der eidgenössischen Zollgesetzgebung geahndet.

10. Beginn, Kündigung, Beendigung

a) Beginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung.

b) Kündigung

- durch Kunden

Der Vertrag ist bis spätestens einen (1) Monat vor der Umfrage schriftlich, ohne Verrechnung von Bearbeitungskosten kündbar; danach werden 50% des vertraglichen Entgelts in Rechnung gestellt.

- durch Flughafen Zürich AG

Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, bei Missachtung der Vertrags- oder Sicherheitsbestimmungen das Vertragsverhältnis per sofort aufzulösen und die entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Überdies ist Flughafen Zürich AG zu einer entschädigungslosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn kurzfristig notwendige Sicherheitsanforderungen die (weitere) Durchführung der Umfrage nicht zulassen.

c) Beendigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der vertraglich vereinbarten Umfragedauer, auch wenn der Kunde in dieser Zeit seine ursprünglichen Ziele nicht erreichen sollte.

11. Missbrauch

Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften können gegenüber den betreffenden Personen den Entzug des Flughafenausweises und einen Verweis vom Flughafengelände zur Folge haben.

12. Haftung

Die Flughafen Zürich AG lehnt jede Haftung ab für Unfälle, Schäden oder Diebstahl, die der Kunde oder seine Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden.

13. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Bülach.

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Zürich-Flughafen, 05.2007/et